

Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI zur Umsetzung der Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vom 22.11.2011 sowie zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge im Saarland durch einen Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB) als landesweit einheitlicher Betrag nach § 7 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung

zwischen

- AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland, Saarbrücken,
 - BKK-Landesverband Mitte, Hannover,
 - Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Saarbrücken
 - Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Saarbrücken,
 - IKK Südwest, Saarbrücken
 - den Ersatzkassen:
 - Barmer GEK
 - Techniker Krankenkassen (TK)
 - DAK Deutsche Angestellten-Krankenkasse
 - KKH-Allianz
 - HEK - Hanseatische Ersatzkasse –
 - hkk
- Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 SGB XI i.V.m. § 212 Abs. 5 SGB V:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) vertreten durch die Landesvertretung Saarland
- Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland

sowie

- dem Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
- dem Regionalverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saar-Pfalz-Kreis,
- dem Landkreis St. Wendel

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

Präambel

Das Saarland hat auf der Grundlage des § 25 des Altenpflegegesetzes des Bundes und des § 20 des Gesetzes über den Altenpflegehilfeberuf des Saarlandes mit der Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung vom 22.11.2011 ein Ausgleichsverfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege eingeführt.

Die Pflegeeinrichtungen müssen gemäß der Verordnung Ausgleichbeträge zur Aufbringung der für das Ausgleichsverfahren erforderlichen Mittel erbringen.

Gem. § 24 Altenpflegegesetz und unter den Voraussetzungen des § 82 a Abs. 3 und 4 SGB XI können die Pflegeeinrichtungen die Ausgleichsbeträge in den Vergütungen der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigen.

Die Sozialleistungsträger und die Vereinigungen der Träger der Pflegeheime auf Landesebene sowie der Träger der Ambulanten Pflegeeinrichtung regeln daher mit dieser Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI das Verfahren der Refinanzierung der Ausgleichbeträge im Saarland.

§ 1

Ziel dieser Rahmenvereinbarung

Diese Vereinbarung regelt

1. die Festlegung des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages (ARB) zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge für den Bereich der stationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der teilstationären und ambulanten Pflege
2. die Berücksichtigung des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages im Rahmen der Vergütungen der allgemeinen Pflegeleistungen gem. § 82 a Abs. 3 SGB XI.

Darüber hinaus regelt sie, da die Verordnung über die Einführung einer Umlage zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung zum Zeitpunkt der notwendigen Berechnung der Ausbildungsrefinanzierungsbeträge noch nicht in Kraft war, die Refinanzierung für den Übergangszeitraum nach § 6 dieser Vereinbarung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für alle nach § 72 SGB XI zugelassenen saarländischen Einrichtungen der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der ambulanten Pflege.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auch für Leistungen nach dem 7. Kapitel des SGB XII für Pflegebedürftige ohne Anspruch nach dem SGB XI (sog. Pflegestufe Null).

§ 3

Festlegung des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages (ARB) durch die nach Landesverordnung zuständige Stelle

- (1) Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung teilt die zuständige Stelle im Rahmen der Festsetzung der Ausgleichsbeträge nachrichtlich
 1. den ausgleichspflichtigen Einrichtungen die Höhe der in dem jeweiligen Ausgleichsbetrag anteilig berücksichtigten Verwaltungskosten der zuständigen Stelle und
 2. den in § 3 Absatz 3 Nummer 1 genannten ausgleichspflichtigen Einrichtungen zusätzlich den jeweils landesweit einheitlichen Betrag, der sich pro Tag bei einem vollstationären Platz bei einer durchschnittlichen Auslastung entsprechend der jeweils geltenden saarländischen Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Pflegesatzverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland und bei einem teilstationären Platz den jeweils landeseinheitlichen Betrag, der sich bei einer durchschnittlichen Auslastung nach dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Absatz 1 SGB XI zur teilstationären Pflege (Tages- und Nachtpflege) im Saarland ergibt, mit.
- (2) Der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag für die vollstationäre Pflege (vollstationäre Plätze und Kurzzeitpflegeplätze) entspricht dem in Abs. 1 Ziffer 2 ausgewiesenen landesweit einheitlichen Betrag für die vollstationären Plätze. Die nach Abs. 1 Ziffer 1 ausgewiesenen Verwaltungskosten dürfen hierin nicht enthalten sein.
- (3) Der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag für die teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflegeplätze) entspricht dem in Abs. 1 Ziffer 2 ausgewiesenen landesweit einheitlichen Betrag für die teilstationären Plätze. Die nach Abs. 1 Ziffer 1 ausgewiesenen Verwaltungskosten dürfen hierin nicht enthalten sein.
- (4) Der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag für die ambulante Pflege entspricht dem prozentualen Zuschlag auf die jeweils gültige Punktwertvereinbarung, der sich nach den Regelungen des § 6 Abs. 4 der Landesverordnung für das jeweilige Kalenderjahr aus dem ermittelten sektoralen Ausgleichsbetrag für die ambulante Pflege sowie der landesweiten Summe der betrieblichen Erträge aus ambulanten Pflegeleistungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB XI ergibt. Die nach Abs. 1 Ziffer 1 ausgewiesenen Verwaltungskosten dürfen hierin nicht enthalten sein.

§ 4

Berücksichtigung des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages im Rahmen der Vergütungen

- (1) Der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag ist gem. § 82 a Abs. 3 SGB XI in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen berücksichtigungsfähig. Der Ausbildungsrefinanzierungsbetrag ist gem. § 82 a Abs. 2 letzter Satz als Bestandteil der Pflegevergütungen gesondert auszuweisen.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannte Festsetzung durch die zuständige Stelle erfolgt nach § 7 Abs. 1 der Landesverordnung bis spätestens 30. November jeden Jahres. Die Mitteilung an die ausgleichspflichtigen Einrichtungen durch die zuständige Landesbehörde gilt zugleich als Mitteilung über den ab dem 1. Januar des folgenden Jahres in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen zu berücksichtigenden Ausbildungsrefinanzierungsbetrages. Die Landesverbände der Pflegekassen erhalten von der zuständigen Stelle einen Abdruck der Mitteilung.

§ 5

Neu in Betrieb gehende und schließende Einrichtungen

Pflegeeinrichtungen, die neu in Betrieb gehen oder geschlossen werden, sind im Refinanzierungsverfahren analog zum Ausgleichs- und Erstattungsverfahren entsprechend der Regelung des § 3 der Verordnung zu berücksichtigen.

§ 6

Übergangsregelung

- (1) Da die Verordnung erst am 01.12.2011 in Kraft tritt und somit eine Berechnung der landesweit einheitlichen Beträge gemäß der Verordnung bis zum 30.11.2011 nicht möglich ist, vereinbaren die Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung abweichend von § 3, die Ermittlung des Ausbildungsrefinanzierungsbetrages für das Jahr 2012 auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vereinbarung vorliegenden Kenntnisse über die Zahl der Schülerinnen und Schüler, des approximativ ermittelten Verhältnisses der betrieblichen Erträge des ambulanten, teilstationären und stationären Sektors, der Anzahl der von den Landesverbänden der Pflegekassen gem. § 72 SGB XI aktuell zugelassenen vollstationären und teilstationären Pflegeplätze, einer durchschnittlichen Auslastung im vollstationären Bereich von 93% und im teilstationären Bereich von 60% sowie der pauschalierten Ausbildungsvergütungen für das Schuljahr 2011/2012.
- (2) Für die vollstationären Pflegeeinrichtungen und die Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird entsprechend der Berechnung nach Abs. 1 ein Betrag in Höhe von 2,23 € je Platz und Tag als Ausbildungsrefinanzierungsbetrag für die Übergangszeit vereinbart.
- (3) Für die teilstationären Einrichtungen wird entsprechend der Berechnung nach Abs. 1 ein Betrag in Höhe von 1,07 € je Platz und Tag als Ausbildungsfinanzierungsbetrag für die Übergangszeit vereinbart.
- (4) Für die ambulante Pflege wird entsprechend der Berechnung nach Abs. 1 ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 4,24 % als Ausbildungsrefinanzierungsbetrag für die Übergangszeit vereinbart.
- (5) Die Ausbildungsrefinanzierungsbeträge nach Abs. 2 und 3 gelten vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012. Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 gelten die von der zuständigen Stelle für das Schuljahr 2012/2013 festgelegten Ausbildungsrefinanzierungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Vereinbarung.

§ 7

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.12.2011 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte dies der Fall sein, so verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland
Saarbrücken, den

.....

BKK-Landesverband Mitte, Landesvertretung Rheinland-Pfalz u. Saarland
Mainz, den

.....

IKK Südwest
Saarbrücken, den

.....

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen, Rheinland-Pfalz
und Saarland
Saarbrücken, den

.....

Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Saarbrücken
Saarbrücken, den

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Saarbrücken, den

.....

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)
Köln, den

.....

Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Saarbrücken, den

.....

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken, den

.....

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig, den

.....

Landkreis Neunkirchen
Ottweiler, den

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis, den

.....

Saar-Pfalz-Kreis
Homburg, den

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel, den

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer, den

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier, den

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Neunkirchen, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
Speyer, den

.....

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Saarbrücken, den

.....

Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,
Saarbrücken
Saarbrücken, den

.....